

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 116 (2019)
Heft: 4

Artikel: Werden Schulden von der Sozialhilfe übernommen?
Autor: Stanic, Paola
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werden Schulden von der Sozialhilfe übernommen?

PRAXIS Frau Winkler wurde ausgesteuert, ist mit vielen Zahlungen im Rückstand und wendet sich nun an den Sozialdienst. Die Sozialhilfe deckt in der Regel nur aktuelle Bedürfnisse. Um eine drohende Notlage abzuwenden, kann sie aber manche Schulden übernehmen.

Frau Winkler ist bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden und wendet sich nun an den Sozialdienst. Während ihrer Arbeitslosigkeit ist die getrennt lebende Mutter zweier Teenager mit vielen Zahlungen in Rückstand geraten, insbesondere bei den Steuern und der Krankenversicherung. Sie hat auch einen negativen Saldo auf ihrer Kreditkarte, den sie nicht ausgleichen kann. Vor einem Jahr hatte sie dank einer befristeten Anstellung einen Konsumkredit von 20 000 Franken abschliessen können, um eine Betreibung zu vermeiden. Nun kann sie sich die monatlichen Raten nicht mehr leisten. Den Gang zum Sozialdienst hat sie hinausgezögert, bis wieder eine Monatsmiete überfällig ist.

→ FRAGEN

- Übernimmt der Sozialdienst die Schulden?
- Was kann der Sozialdienst bei überschuldeten Klientinnen und Klienten tun?

→ GRUNDLAGEN

Eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe (SKOS-RL A.4) ist, dass sie die aktuellen Bedürfnisse deckt und keine rückwirkenden Leistungen erbringt (und somit keine Schulden bezahlt). Grundsätzlich bezahlt die Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände (SKOS-RL B.1). Ausnahmen sind bei drohender Notlage

möglich (im Rahmen der situationsbedingten Leistungen, SKOS-RL C.1).

In einigen Kantonen muss die Sozialhilfe zurückerstattet werden und stellt nach der Ablösung selbst eine Schuld dar. In dieser Situation sehen die SKOS-Richtlinien eine grosszügige Einkommensgrenze und eine Rückerstattungsfrist vor (SKOS-RL H.9).

Neben der Schuldenübernahme durch die Sozialhilfe kann die Berücksichtigung der Schuldenthematik Teil der persönlichen Hilfe sein. Selbst wenn die Einkommen der Sozialhilfebezügler in der Regel nicht gepfändet werden können, sind überschuldete Menschen einem ständigen Druck ausgesetzt, der ihre Gesundheit und ihre Chancen auf soziale Integration und berufliche Wiedereingliederung negativ beeinflusst. Eine genaue Analyse der Situation ist notwendig, damit für eine hochverschuldete Person die Motivation besteht, wieder eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Eine Schuldenberatung kann sich als sinnvoll erweisen, insbesondere bei offenen Forderungen, die manchmal besser in Verlustscheine umgewandelt werden sollten, um das Anfallen weiterer Zinsen zu verhindern.

Art und Umfang der Verschuldung einer unterstützten Person müssen bekannt sein, ebenso wie ihr Gesundheitszustand, ihre Ausbildung oder ihre Berufserfahrung. Tatsächlich kommt es darauf an, welcher Art die bestehenden Schulden sind: Sind es «gewöhnliche» Forderungen wie Steuer- oder Krankenkassenprämien-schulden? Handelt es sich um «dringende» Schulden, bei denen sich die Frage nach ihrer Übernahme stellt? Haben wir es mit «zweifelhaften» Schulden zu tun, wie sie beispielsweise von bestimmten Inkasso-unternehmen eingefordert werden oder die durch Unterzeichnung eines Privatkredits entstehen, dessen Vertrag überprüft werden sollte? In den Sozialdiensten muss

die Triage erfolgen, ob die Analyse und ggf. die Anfechtung eines Darlehensvertrages das Fachwissen einer Schuldenberatungsstelle erfordert.

Auch wenn Frau Winkler ihre Schulden nicht sofort abbauen kann, kann eine professionelle Analyse ihrer Schulden mit dem Ziel, ihre finanzielle Situation zu stabilisieren, für sie hilfreich sein, um eine neue Perspektive zu gewinnen.

Bei geringer Verschuldung können auch Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden. In den meisten Fällen beginnt eine Schuldensanierung erst nach der Ablösung des Schuldners von der Sozialhilfe, wenn nötig mit Unterstützung einer spezialisierten Stelle. Im Bereich der Überschuldung sind spezifische Fachkenntnisse erforderlich. Eine in vielen Kantonen bestehende Partnerschaft zwischen dem Sozialdienst und der Schuldenberatungs- und Entschuldungsstelle hat sich diesbezüglich als wertvoll erwiesen.

→ ANTWORTEN

- In der Regel übernimmt die Sozialhilfe keine Schulden, da sie nur die aktuellen Bedürfnisse deckt. Ausnahmen bestehen bei drohender Notlage. Bei Frau Winkler könnte etwa die überfällige Monatsmiete übernommen werden.
- Über Schulden zu sprechen in einem Klima des Vertrauens und der Wertefreiheit, ist der erste Schritt zur Lösungsfindung. Eine Sanierung sowie ein Nachprüfungs- und Streitverfahren für zweifelhafte Forderungen erfordern jedoch Fachkenntnisse. In den meisten Kantonen kann sich die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter an eine gemeinnützige Schuldenberatungsstelle wenden, die Mitglied des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz ist. ■

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen, die an die «SKOS-Line» gestellt werden, beantwortet und publiziert. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder.

Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → Beratungsangebot

Paola Stanic

SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis